



Alle Dezernate

Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A – 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37010
Telefax: (+43 1) 4000-99-37010
post@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

<u>Aktenzahl</u>	<u>Sachbearbeiter:</u>	<u>Telefon</u>	<u>Datum</u>
MA 37 – 827777-2023	Mag. Dr. Cech Senatsrat	01 4000 37011	Wien, 4. Juni 2023

Abbruchansuchen wegen wirtschaftlicher
Abbruchreife nach dem 1.7.2023

Mit dem Entwurf zur Bauordnungsnovelle 2023 werden strengere Regeln für die wirtschaftliche Abbruchreife in Aussicht genommen, die nach der Übergangsbestimmung des Art V Abs. 4 der Novelle auch auf solche Verfahren Anwendung finden sollen, die nach dem 1.7.2023 eingereicht wurden. Im derzeitigen Entwurfstext steht versehentlich „vor dem 1.7.2023“, was nach Rücksprache mit der MA 64 ein Redaktionsversehen ist und im endgültigen Text „nach dem 1.7.2023“ lauten wird.

Da für Abbruchansuchen, die nach dem 1.7.2023 einlangen, somit voraussichtlich neue Regelungen gelten werden, diese aber noch nicht beschlossen sind, sind derartige Abbruchansuchen wegen wirtschaftlicher Abbruchreife bis zum Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle 2023 nicht weiter zu bearbeiten und die Bearbeitung erst auf Grund der neuen Regelungen fortzusetzen.

Unberührt bleiben Abbruchansuchen wegen mangelndem öffentlichen Interesse an der Erhaltung (Ortsbildfrage), da sich hier keine Änderungen durch die Novelle ergeben. Abbruchansuchen, die bis 1.7.2023 eingelangt sind, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Gerhard Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

1. Frau Leiterin des KBI
2. Herrn Leiter der MA 25